

Klauseln zur Hausratversicherung „XXL“

– gültig ab 18.06.2015 –

A. Elementarschäden und unbenannte Gefahren

(Ist kein Einschluss weiterer Elementarschäden vereinbart, gilt die Klausel 7278; sofern der Einschluss weiterer Elementarschäden vereinbart ist, gilt die Klausel 7279; ist dazu die Mitversicherung unbenannter Gefahren vereinbart, gilt zusätzlich die Klausel 7280)

Klausel 7278: Keine erweiterte Elementardeckung

Der Einschluss weiterer Elementarschäden (Überschwemmungen, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) wurde nicht vereinbart.

Klausel 7279: Einschluss weiterer Elementarschäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten, wenn versicherte Sachen durch

- a) Überschwemmung,
- b) Rückstau,
- c) Erdbeben,
- d) Erdsenkung,
- e) Erdrutsch,
- f) Schneedruck
- g) Lawinen,
- h) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstückes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge a) oder b).

3. Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Wir werden uns nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen, wenn behördliche Vorschriften über Rückstausicherungen nicht eingehalten wurden.

4. Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schaden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

6. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

7. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- und Eismassen. Mitversichert sind Schäden durch den Abgang von auf Dächern angesammelten Schnee- und Eismassen.

8. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- und Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

9. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

10. Nicht versicherte Schäden

10.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Sturmflut,
- b) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 2 c)),
- c) Trockenheit oder Austrocknung.

10.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an

- a) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den darin befindlichen Sachen
- b) beweglichen Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden.

Klausel 7280: Unbenannte Gefahren in der Hausratversicherung

1. Versicherte Schäden
 - 1.1 Die Mitversicherung unbenannter Gefahren erfolgt auf der Grundlage der „Bedingungen zur Hausratversicherung XXL (B28)“ sowie der „Klausel 7279: Einschluss weiterer Elementarschäden“ und umfasst keine Schäden, die nach diesen Bedingungen ausdrücklich mitversichert oder ausgeschlossen sind.
 - 1.2 Wir leisten, wenn versicherte Sachen durch ein unvorhergesehenes Schadenereignis zerstört oder beschädigt werden (Sachschaden) oder infolgedessen abhandenkommen. Unvorhergesehen sind Schadenereignisse, die Sie oder Ihr Repräsentant weder vorhergesehen haben noch hätten vorhersehen müssen.
2. Nicht versicherte Schäden
 - 2.1 In Ergänzung zu den Bedingungen nach Nr. 1.1 leisten wir nicht für Schäden:
 - a) durch Mängel, die bereits bei Vertragsabschluss vorhanden waren und Ihnen bekannt sein mussten,
 - b) durch fehlerhafte Konstruktion, Planung oder Instandhaltung versicherter Sachen,
 - c) durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit versicherter Sachen,
 - d) an oder durch Pflanzen oder Tiere,
 - e) durch Baumaßnahmen (auch Renovierung oder Restaurierung) auf dem Versicherungsgrundstück,
 - f) an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den darin befindlichen Sachen.
 - 2.2 Keine Leistung erbringen wir für Schäden an Sachen
 - a) ohne äußere Einwirkung oder durch Abnutzung oder Verschleiß,
 - b) durch Bedienung, Bearbeitung, Gebrauch, Reinigung, Reparatur oder Wartung,
 - c) durch bestimmungswidrigen Gebrauch oder übermäßige Beanspruchung,
 - d) durch die allmähliche Einwirkung von Chemikalien, Feuchtigkeit, Staub, Strahlen oder Temperaturen,wobei der Ausschluss jedoch nicht für dadurch verursachte Schäden an anderen versicherten Sachen gilt.
3. Nicht versicherte Sachen

In Ergänzung zu § 6 Nr. 2 der B28 zählen im Rahmen der unbenannten Gefahren folgende Gegenstände nicht zu den versicherten Sachen:

 - a) Sachen aus Glas, Keramik und Porzellan, Scheiben und Platten aus Kunststoff sowie Brillen und Kontaktlinsen,
 - b) mobile elektronische Geräte (z.B. Mobiltelefone oder Laptops).

B. OnTour-Schutz (Gilt nur, sofern der Zusatzschutz „OnTour“ vereinbart ist)

Klausel 7282: OnTour-Schutz

1. Gegenstand des OnTour-Schutzes
 - 1.1 Wir leisten bis zu der für den OnTour-Schutz vereinbarten Summe, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person vorübergehend außer Haus sind und versicherte Sachen mitführen, die durch eine versicherte Gefahr abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.
 - 1.2 Wir leisten zudem bis zu 750€ für Ersatzkäufe, wenn als Reisegepäck aufgegebene versicherte Sachen wegen einer verzögerten Beförderung nicht am Ankunftstag am Bestimmungsort eintreffen.
 - 1.3 Als vorübergehend gelten Zeiträume bis zu einem Jahr. § 9 Nr. 1.2 der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ (B28) gilt entsprechend erweitert, ohne dass es auf die in § 9 Nr. 2.2 der B28 genannten Abwesenheitsgründe ankommt.
 - 1.4 Versicherungsschutz besteht zwischen dem Verlassen und Wiederbetreten des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
2. Versicherte Sachen
 - 2.1 Versichert sind die in § 6 der B28 beschriebenen Sachen, die
 - a) aus Ihrer Wohnung mitgenommen oder als Gepäck aufgegeben werden,
 - b) dauerhaft außerhalb Ihrer Wohnung aufbewahrt werden (z.B. in Zweitwohnungen oder Wohnwagen), soweit und solange sie von dort aus mitgenommen werden,
 - c) während der Abwesenheit neu erworben werden, auch soweit sie nicht in den Hausrat eingeführt werden sollen (auch Geschenke).
 - 2.2 Fotoapparate und elektronische Geräte (z.B. Mobiltelefone, Laptops) einschließlich Zubehör sowie Pelze sind nur versichert, solange sie
 - a) im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - b) sich in ordnungsgemäß verschlossenen und von außen nicht einsehbaren Behältnissen im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen, Gepäckträgern, Gepäckaufbewahrungen oder Beherbergungsbetrieben befinden oder
 - c) von außen nicht einsehbar in ordnungsgemäß verschlossenen Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder Räumen von Gebäuden oder Schiffen verwahrt sind oder
 - d) in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst bieten (z.B. Zimmersafe), verwahrt sind.
 - 2.3 Für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin ist die Entschädigung auf 50% der für den OnTour-Schutz vereinbarten Summe begrenzt. Zudem sind diese Sachen nur versichert, solange sie gemäß Nr. 2.2 a) oder d) verwahrt sind.

2.4 Für Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden (z.B. Fahrscheine, nicht aber Ausweispapiere), Sparbücher und sonstige Wertpapiere ist die Entschädigung auf 300 € begrenzt. Zudem sind diese Sachen nur versichert, solange sie gemäß Nr. 2.2 a) oder d) verwahrt sind.

2.5 Nicht versichert sind

- a) Fahrräder (auch Elektrofahrräder), Fahrradanhänger und Fahrradzubehör,
- b) dem Beruf oder Gewerbe dienende Sachen,
- c) fremde Sachen, die nicht dem eigenen Gebrauch dienen.

3. Versicherte Gefahren

3.1 Abhandenkommen

Versicherungsschutz besteht für das Abhandenkommen versicherter Sachen durch

- a) Diebstahl oder Raub, auch sofern die in § 3 der B28 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) Verlust im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen, Gepäckträgern, Gepäckaufbewahrungen, Beherbergungsbetrieben oder bewachten Garderoben,
- c) Verlieren, nicht jedoch durch Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen und ohne das Verlieren von Kontaktlinsen und von Sachen gemäß Nr. 2.2 bis Nr. 2.4.

3.2 Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel

Versichert ist zudem die Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen gemäß § 2, § 4 und § 5 der B28, wobei abweichend von § 9 Nr. 6 der B28 Versicherungsschutz auch außerhalb von Gebäuden besteht.

3.3 Weitere Elementarschäden

Sofern die Mitversicherung weiterer Elementarschäden vereinbart ist, besteht zusätzlich Versicherungsschutz für die Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen gemäß Klausel 7279.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei abweichend von Nr. 2 der Klausel 7279 auch auf Überschwemmungen außerhalb des Versicherungsgrundstückes. Zudem besteht Versicherungsschutz abweichend von Nr. 10.2 b) der Klausel 7279 auch außerhalb von Gebäuden.

3.4 Unbenannte Gefahren

Sofern die Mitversicherung unbenannter Gefahren vereinbart ist, besteht ergänzend Versicherungsschutz für die Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch sonstige unvorhergesehene Schadenereignisse gemäß Klausel 7280 (z.B. Beschädigung der Sachen durch Transportmittelunfall oder im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens).

4. Obliegenheiten

In Erweiterung von § 16 der B28 sind Sie verpflichtet,

- a) Schäden nach Nr. 3.1 a) unverzüglich der Polizei anzuzeigen,
- b) Schäden nach Nr. 3.1 b) oder c) unverzüglich der zuständigen Stelle (z.B. Gepäckschalter, Rezeption, Fundbüro) zu melden,

c) einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die abhanden gekommenen Sachen nicht innerhalb von 3 Wochen seit der Anzeige gemäß Absatz a) oder b) wieder aufgefunden wurden.

Zu sonstigen Obliegenheiten sowie den Folgen von Obliegenheitsverletzungen beachten Sie bitte § 16 und § 17 der B28.

5. Unterversicherungsverzicht

Unsere Leistungen aus dem OnTour-Schutz erbringen wir abweichend von § 19 Nr. 5 der B28 ohne Anrechnung einer Unterversicherung.

6. Versicherungssumme, Anpassung

§ 11 Nr. 2 und § 12 der B28 finden auf die für den OnTour-Schutz vereinbarte Summe keine Anwendung.

C. FahrradPlus-Schutz *(Gilt nur, sofern der Zusatzschutz „FahrradPlus“ vereinbart ist)*

Klausel 7283: FahrradPlus-Schutz

1. Gegenstand des FahrradPlus-Schutzes

1.1 Wir leisten, wenn zu Ihrem Hausrat gehörende Fahrräder durch eine versicherte Gefahr abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden. Als Fahrräder gelten in Erweiterung von § 6 Nr. 1.2 i) der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ (B28) auch Elektrofahrräder mit bis zu 500 Watt Motor-*Netto*dauerleistung, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit ohne Tretunterstützung maximal 20 km/h und mit Tretunterstützung maximal 45 km/h beträgt.

1.2 Mitversichert sind

- a) Fahrradanhänger,
- b) zur Funktion der Fahrräder und Fahrradanhänger gehörende Teile (z.B. Lenker, Sattel, Vorder-/Hinterrad, Beleuchtung),
- c) dem regelmäßigen Gebrauch der Fahrräder dienendes Zubehör (z.B. Luftpumpe, Trinkflasche, Kindersitz, Fahrradkorb).

1.3 Die Entschädigung ist auf die für den FahrradPlus-Schutz vereinbarte Summe begrenzt. Unsere Leistung erbringen wir zudem nur, soweit keine Entschädigung über eine Kraftfahrzeugversicherung erlangt werden kann.

2. Versicherte Gefahren

2.1 Diebstahl, Raub

Versicherungsschutz besteht für das Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl oder Raub.

In Erweiterung der Obliegenheiten nach § 16 der B28 sind Fahrräder und Fahrradanhänger durch ein eigenständiges Fahrradschloss (nicht z.B. Speichenschloss) gegen Diebstahl zu sichern, solange sie nicht zur Fortbewegung eingesetzt werden. Während des Transports in einem Kfz-Fahrradträger ist ein abschließbarer Rahmenhalter einem Fahrradschloss gleichgestellt.

Für Teile und Zubehör besteht nur Versicherungsschutz, solange die Sachen mit dem Fahrrad bzw. Fahrradanhänger verbunden sind. Elektronisches Fahrradzubehör (z.B. Fahrradnavi) ist zudem nur versichert, sofern es mit dem Fahrrad gemeinsam entwendet wird. Dies gilt ebenso für nicht fest verbundene Akkus von Elektrofahrrädern.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten jedoch nicht bei Diebstahl aus verschlossenen Räumen oder Behältnissen gemäß § 3 Nr. 2 oder Nr. 7 der B28.

2.2 Verlust im Gewahrsam Dritter

Versichert ist der Verlust versicherter Sachen im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen, Gepäckaufbewahrungen oder Beherbergungsbetrieben.

2.3 Fahrradunfall

Versicherungsschutz besteht, wenn Fahrräder und von diesen gezogene Fahrradanhänger durch Unfall während des Gebrauchs beschädigt oder zerstört werden. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrrad bzw. den Fahrradanhänger einwirkendes Ereignis (z.B. Kollision mit einem Fahrzeug oder Fußgänger, Sturz).

Ausgeschlossen sind Unfälle bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen einschließlich den zugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten, bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (auch Downhill-Fahrten) und bei Fahrten auf Crossstrecken (auch inoffiziellen), in Bikeparks oder ähnlichen Einrichtungen.

Nicht versichert sind Schäden

- a) die die Gebrauchsfähigkeit der versicherten Sachen nicht beeinträchtigen (z.B. Schrammen oder Lackschäden),
- b) an Reifen, sofern nicht gleichzeitig auch andere Teile des Fahrrades bzw. Fahrradanhängers beschädigt werden,
- c) ohne äußere Einwirkung oder durch Abnutzung oder Verschleiß.

2.4 Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel

Versichert ist zudem die Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen gemäß § 2, § 4 und § 5 der B28, wobei abweichend von § 9 Nr. 6 der B28 Versicherungsschutz auch außerhalb von Gebäuden besteht.

2.5 Weitere Elementarschäden

Sofern die Mitversicherung weiterer Elementarschäden vereinbart ist, besteht zusätzlich Versicherungsschutz für die Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen gemäß Klausel 7279.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei abweichend von Nr. 2 der Klausel 7279 auch auf Überschwemmungen außerhalb des Versicherungsgrundstückes. Zudem besteht Versicherungsschutz abweichend von Nr. 10.2 b) der Klausel 7279 auch außerhalb von Gebäuden.

2.6 Unbenannte Gefahren

Sofern die Mitversicherung unbenannter Gefahren vereinbart ist, besteht ergänzend Versicherungsschutz für die Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch sonstige unvorhergesehene Schadenereignisse gemäß Klausel 7280 (z.B. Beschädigung der Fahrräder durch Transportmittelunfall oder im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens).

3. Versicherte Kosten

In Erweiterung von § 10 der B28 ersetzen wir die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

- a) die Anmietung eines Ersatzfahrrades, wenn eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist, höchstens jedoch für die Dauer von 14 Tagen,
- b) den Transport vom Schadenort zum nächstgelegenen Fahrradreparaturbetrieb, wenn Fahrräder und Fahrradanhänger aufgrund der Beschädigung oder des Abhandenkommens betriebswichtiger Teile nicht mehr fahrtüchtig sind,
- c) die Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (soweit erforderlich auch per Taxi), wenn das Fahrrad während der Verwendung als Fortbewegungsmittel beschädigt oder zerstört wurde oder abhandenkam und hierdurch die Fahrt nicht fortgesetzt werden kann,
- d) zusätzliche Übernachtungen, wenn das Fahrrad während der Verwendung als Reisemittel beschädigt wurde, eine Reparatur am gleichen Tag nicht möglich ist und hierdurch die Reise nicht planmäßig fortgesetzt werden kann, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Nächten.

4. Obliegenheiten

In Erweiterung von § 16 der B28 sind Sie verpflichtet

- a) Unterlagen über Hersteller, Marke und Rahmennummer der versicherten Sachen zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann,
- b) Schäden nach Nr. 2.1 unverzüglich der Polizei anzuzeigen,
- c) Schäden nach Nr. 2.2 unverzüglich der zuständigen Stelle (z.B. Gepäckschalter) zu melden,
- d) einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die abhandengekommenen Sachen nicht innerhalb von 3 Wochen seit der Anzeige gemäß Absatz b) oder c) wieder aufgefunden wurden.

Zu sonstigen Obliegenheiten sowie den Folgen von Obliegenheitsverletzungen beachten Sie bitte Nr. 2.1 sowie § 16 und § 17 der B28.

5. Unterversicherungsverzicht

Unsere Leistungen aus dem FahrradPlus-Schutz erbringen wir abweichend von § 19 Nr. 5 der B28 ohne Anrechnung einer Unterversicherung.

6. Versicherungssumme, Anpassung

§ 11 Nr. 2 und § 12 der B28 finden auf die für den FahrradPlus-Schutz vereinbarte Summe keine Anwendung.

D. Selbstbehalt bzw. Schadenfreiheits-Rabatt

(Es gilt grundsätzlich die Klausel 7772; ist ein obligatorischer Selbstbehalt vereinbart, gilt ausschließlich die entsprechende Klausel 7773, 7774 bzw. 7775; ist anstelle des Selbstbehalts die Beitragsanpassung vereinbart, gilt ausschließlich die Klausel 7771)

Klausel 7772: Wegfall des Selbstbehaltes von 300 Euro bei 5 Jahre schadenfreier Versicherungszeit

1. Kein Selbstbehalt

Wir ziehen im Schadenfall keinen Selbstbehalt ab, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Selbstbehalt 300 Euro

Sofern die Voraussetzungen nach Nr.1 nicht erfüllt sind, haben Sie von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 300 Euro zu tragen.

3. Zahlung zu schadenfreien Verträgen

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt, werden wir Sie bei Auszahlung einer Entschädigung darauf hinweisen, dass im Falle weiterer Schäden der Selbstbehalt nach Nr.2 abgezogen wird. Wir werden Ihnen dabei auch die Möglichkeit einräumen, sich innerhalb eines Monats dafür zu entscheiden, statt des Selbstbehaltes einen erhöhten Beitrag zu zahlen, der dann nach 5-jähriger Schadenfreiheit wieder gesenkt wird.

4. Künftiger Wegfall des Selbstbehaltes

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei Vertragsabschluss nicht erfüllt oder ist zwischenzeitlich ein Schaden eingetreten, so fällt der Selbstbehalt weg, wenn über einen Zeitraum von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Schadenzahlung Versicherungsschutz bestand, ohne dass eine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

5. Sonderregelung für Wohngebäude

Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder entsprechend der Klausel 7266 kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen eingetreten ist.

Klausel 7773: Verminderung des Selbstbehaltes von 500 Euro auf 150 Euro bei 5 Jahre schadenfreier Versicherungszeit

1. Verminderter Selbstbehalt 150 Euro

Wir ziehen im Schadenfall einen Selbstbehalt von 150 Euro ab, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Erhöhter Selbstbehalt 500 Euro

Sofern die Voraussetzungen nach Nr.1 nicht erfüllt sind, haben Sie von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 500 Euro zu tragen.

3. Künftige Verminderung des Selbstbehaltes

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei Vertragsabschluss nicht erfüllt oder ist zwischenzeitlich ein Schaden eingetreten, so gilt der erhöhte Selbstbehalt gemäß Nr. 2 so lange, bis über einen Zeitraum von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Schadenzahlung Versicherungsschutz bestand, ohne dass eine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

4. Sonderregelung für Wohngebäude

Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder entsprechend der Klausel 7266 kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen eingetreten ist.

Klausel 7774: Verminderung des Selbstbehaltes von 750 Euro auf 300 Euro bei 5 Jahre schadenfreier Versicherungszeit

1. Verminderter Selbstbehalt 300 Euro

Wir ziehen im Schadenfall einen Selbstbehalt von 300 Euro ab, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Erhöhter Selbstbehalt 750 Euro

Sofern die Voraussetzungen nach Nr.1 nicht erfüllt sind, haben Sie von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 750 Euro zu tragen.

3. Künftige Verminderung des Selbstbehaltes

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei Vertragsabschluss nicht erfüllt oder ist zwischenzeitlich ein Schaden eingetreten, so gilt der erhöhte Selbstbehalt gemäß Nr. 2 so lange, bis über einen Zeitraum von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Schadenzahlung Versicherungsschutz bestand, ohne dass eine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

4. Sonderregelung für Wohngebäude

Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder entsprechend der Klausel 7266 kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen eingetreten ist.

**Klausel 7775: Verminderung des Selbstbehaltes von
1.000 Euro auf 500 Euro bei 5 Jahre
schadenfreier Versicherungszeit**

1. Verminderter Selbstbehalt 500 Euro

Wir ziehen im Schadenfall einen Selbstbehalt von 500 Euro ab, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Erhöhter Selbstbehalt 1.000 Euro

Sofern die Voraussetzungen nach Nr.1 nicht erfüllt sind, haben Sie von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 1.000 Euro zu tragen.

3. Künftige Verminderung des Selbstbehaltes

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei Vertragsabschluss nicht erfüllt oder ist zwischenzeitlich ein Schaden eingetreten, so gilt der erhöhte Selbstbehalt gemäß Nr. 2 so lange, bis über einen Zeitraum von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Schadenzahlung Versicherungsschutz bestand, ohne dass eine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

4. Sonderregelung für Wohngebäude

Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder entsprechend der Klausel 7266 kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen eingetreten ist.

4. Erstmalige Gewährung

Waren die Bedingungen für die Gewährung eines Schadenfreiheits-Rabattes bei Vertragsbeginn noch nicht gegeben, wird der Schadenfreiheits-Rabatt mit Beginn des Versicherungsjahres gewährt, das auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 1 folgt. Bei danach erfolgenden Entschädigungszahlungen gelten die Regelungen nach Nr. 2 und Nr. 3.

5. Sonderregelung für Wohngebäude

Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder entsprechend der Klausel 7266 kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen eingetreten ist.

Klausel 7771: Schadenfreiheits-Rabatt

1. Voraussetzungen

Die InterRisk gewährt einen Schadenfreiheits-Rabatt in Höhe von 25 %, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Wegfall

Nach Zahlung einer Entschädigung fällt der Schadenfreiheits-Rabatt mit Wirkung ab dem darauf folgenden Versicherungsjahr weg.

3. Wiedergewährung

Der nach Nr.2 weggefallene Schadenfreiheits-Rabatt wird wieder gewährt, sobald über einen Zeitraum von 5 Versicherungsjahren keine Entschädigungsleistung mehr erbracht wurde.